

---

# Statuten der Regio Energie Solothurn<sup>1</sup>

---

vom 15. November 1993

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Bestand <sup>1</sup> Unter der Firma "Regio Energie Solothurn"<sup>1</sup> besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### § 2

Zweck; weitere Aufgaben <sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>1</sup> beliefert ihr Versorgungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich und sicher mit Energie (Strom, Gas), Wasser und Gemeinschaftsantennensignalen.

<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>1</sup> ist auch tätig in den Bereichen Energieplanung, Angebot und Energiedienstleistungen, Information und Beratung sowie Umweltschutz.

<sup>3</sup> Der Regio Energie Solothurn<sup>1</sup> obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

<sup>4</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>1</sup> kann weitere Aufgaben im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Energienutzung und des Umweltschutzes übernehmen. Sie kann ihre Tätigkeiten auf verwandte Gebiete ausdehnen.

### § 3

Allgemeine Grundsätze <sup>1</sup> Die energie- und umweltpolitischen Grundsätze der Regio Energie Solothurn<sup>1</sup> orientieren sich nach den einschlägigen Bestimmungen der in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden. Die Grundsätze werden periodisch geprüft und soweit nötig angepasst.

<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>1</sup> fördert den haushälterischen Umgang mit Energie und Wasser, die Anwendung effizienter und energiesparender Geräte und Anlagen, ein kosten- und umweltbewusstes Konsumverhalten sowie neue Energieformen und Energieanwendungen.

### § 4

Kaufmännische Grundsätze; Finanzierung <sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>1</sup> wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und soweit möglich gewinnbringend geführt. Die Tätigkeiten sollen die Ertragslage des Gesamtunternehmens unterstützen.

---

<sup>1</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>2</sup> Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden.

#### § 5

Verhältnis zur EGS

<sup>1</sup> Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich verrechnet.

<sup>2</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>2</sup> liefert der EGS im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen festen jährlichen Betrag ab. Die Höhe des Ablieferungsbetrages wird vertraglich festgehalten.

<sup>3</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>2</sup> kann für ihre Versorgungsaufgaben den öffentlichen Boden der EGS unentgeltlich benutzen.

#### § 6<sup>3</sup>

Gebühren und Entgelte

<sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>2</sup> ist ermächtigt, für den Anschluss und die Benützung ihrer Versorgungsanlagen sowie für den Bezug von Energie und Wasser einmalige und wiederkehrende Gebühren und Entgelte zu erheben.

<sup>2</sup> Sie ist zudem ermächtigt, Beiträge zu erheben für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen in Baugebieten, die neu erschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung der EGS legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen zur Berechnung der Gebühren und der Entgelte im Reglement über die Versorgung mit Energie und Wasser fest.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Gebühren (Tarife) werden in erster Linie die tatsächlichen Kosten und die Art des Bezuges berücksichtigt.

#### § 7

Enteignungsrecht

<sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>2</sup> verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 bzw. 17. Mai 1992.

#### § 8

Oberaufsicht

<sup>1</sup> Die Regio Energie Solothurn<sup>2</sup> steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung der EGS. Dieser ist alljährlich der Geschäftsbericht mit der Erfolgsrechnung und der Bilanz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

#### § 9

Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Regio Energie Solothurn<sup>2</sup> haftet das Vermögen der Unternehmung.

---

<sup>2</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>3</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004/ RRB Nr. 2005/207 vom 24.01.2005

## II. ORGANE

### § 10<sup>4</sup>

Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Regio Energie Solothurn sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Direktion
- die Revisionsstelle

### § 11<sup>5</sup>

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle fällt mit derjenigen der Behörden der EGS zusammen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder wird auf 3 Amtsperioden beschränkt.

<sup>3</sup> Aufgehoben<sup>5</sup>

### § 12<sup>6</sup>

Verwaltungsrat;  
Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Aufgehoben<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach fachlichen Anforderungen gewählt.

<sup>3a</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates wird nach fachlichen Anforderungen gewählt und weist einen angemessenen regionalen Bezug auf.

<sup>4</sup> Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre alt sind.

<sup>5</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seine Protokollführerin bzw. seinen Protokollführer. Als Protokollführerin bzw. als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien verfügen über ein Vorschlagsrecht. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine vom Gemeinderat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung. Die Gesamtsumme der jährlichen Entschädigung des Verwaltungsrates ist zu veröffentlichen.

### § 13

Sitzungen

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn drei

<sup>4</sup> Anpassungen genehmigt an GV vom 23.06.2025; Inkrafttreten am XXXX

<sup>5</sup> Anpassungen genehmigt an GV vom 23.06.2025; Inkrafttreten am XXXX

<sup>6</sup> Anpassungen genehmigt an GV vom 23.06.2025; Inkrafttreten am XXXX

Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen. In der Regel finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt.

<sup>2</sup> Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

#### § 14

Beschlussfassung <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Abwesende Mitglieder können ihre Ansicht zu den einzelnen Geschäften schriftlich dem oder der Vorsitzenden mitteilen. Er oder sie gibt diese Meinungsäußerungen den Anwesenden bekannt.

<sup>4</sup> In Fällen, die der Präsident oder die Präsidentin als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

<sup>5</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

#### § 15<sup>7</sup>

Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:<sup>8</sup>

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie des Protokollführers oder der Protokollführerin.

2. Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin (Vorsitzende(r) der Geschäftsleitung) und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, sowie weiteren im Geschäftsreglement bestimmten Personen.

3. aufgehoben<sup>9</sup>

4. Genehmigung des Voranschlages sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

5. Festlegung der Geschäftspolitik

<sup>7</sup> Anpassungen genehmigt an GV vom 23.06.2025; Inkrafttreten am XXXX

<sup>8</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004/ RRB Nr. 2005/207 vom 24.01.2005

<sup>9</sup> Aufgehoben am 7. Dezember 2004/ RRB Nr. 2005/207 vom 24.01.2005

6. Verabschiedung des Reglementes über die Versorgung mit Energie und Wasser zu Händen der Gemeindebehörden
7. Festlegung der Gebühren bzw. Entgelte für Energie und Wasser im Rahmen des Reglementes über die Versorgung von Energie und Wasser. Der Verwaltungsrat kann diese Kompetenz generell oder einzeln an die Direktion delegieren.
8. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Direktion abschliessend zuständig ist.
9. Beschluss über den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Direktion abschliessend zuständig ist.
10. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.
11. Abschluss von langfristigen Energie- und Wasserlieferungsverträgen mit Aussengemeinden
12. Erlass eines Geschäftsreglementes
13. Erlass eines Personalreglementes.

#### § 16<sup>10</sup>

- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Verwaltungsrats-<br>ausschuss | 1 Aufgehoben.<br>2 Auegehoben. |
|-------------------------------|--------------------------------|

#### § 17<sup>11</sup>

- |           |  |
|-----------|--|
| Direktion | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Direktor oder die Direktorin untersteht dem Verwaltungsrat. Er oder sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich.</li> <li>2 Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat das Recht zur Antragstellung.</li> <li>3 Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Unternehmung nach aussen. Er oder sie führt rechtsverbindlich die Unterschrift, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.</li> <li>4 Im Übrigen sind die Befugnisse des Direktors oder der Direktorin im Geschäftsreglement festgelegt.</li> </ol> |
|-----------|--|

#### § 18

- |          |  |
|----------|--|
| Personal | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Rechte und Pflichten des Personals werden in einem speziellen Personalreglement geregelt.</li> <li>2 Das Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur.</li> </ol> |
|----------|--|

<sup>10</sup> Aufgehoben an GV vom 23.06.2025; Inkrafttreten am XXXX

<sup>11</sup> Anpassungen genehmigt an GV vom 23.06.2025; Inkrafttreten am XXXX

§ 19

- Revision
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat der EGS setzt als Revisionsstelle für die Regio Energie Solothurn<sup>12</sup> eine anerkannte Treuhandgesellschaft ein.
  - <sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGS Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

**III. RECHNUNGSWESEN**

§ 20

- Rechnungsablage
- <sup>1</sup> Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.
  - <sup>2</sup> Die Bilanzen werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes aufgestellt.

§ 21

- Abschreibungen
- <sup>1</sup> Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen und im Speziellen nach den im Rahmen der Marktöffnung vorgegebenen Gesetzen und Grundsätzen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Ausmass ermöglichen und die Erneuerung veralteter Anlagen sicherstellen.<sup>13</sup>
  - <sup>2</sup> Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

**IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 22

- Übergangsbestimmungen
- <sup>1</sup> Bis zum Erlass eines eigenen Personalreglementes durch den Verwaltungsrat (§ 15 Abs. 2 Ziff. 13; § 18) gelten für das Personal der Regio Energie Solothurn<sup>9</sup> weiterhin die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 14. Januar 1974 unter Vorbehalt der vorstehenden sowie folgenden anders lautenden Kompetenzregelungen:
    - a) Die der Gemeindeversammlung in § 5 Abs. 1 DGO zustehende Kompetenz sowie sämtliche dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen werden für die Regio Energie Solothurn<sup>9</sup> durch den Verwaltungsrat ausgeübt.
    - b) Sämtliche der Gemeinderatskommission, der Werkkommission und dem Personaldienst zustehenden Kompetenzen werden für das Personal der Regio Energie Solothurn<sup>9</sup> vom Direktor oder von der Direktorin wahrgenommen.

---

<sup>12</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>13</sup> Fassung vom 7. Dezember 2004/ RRB Nr. 2005/207 vom 24.01.2005

§ 23

Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung für die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 27. Juli 1950 wird wie folgt geändert:

- a) § 50 Ziff. 2 lit. p, § 66<sup>bis</sup> und § 74 lit. b werden aufgehoben
- b) § 81 lautet neu:

**Regio Energie Solothurn<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Unter der Firma " Regio Energie Solothurn<sup>11</sup>" entsteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die Organe der Regio Energie Solothurn<sup>11</sup> sind:

- der Verwaltungsrat
- der Verwaltungsratsausschuss
- die Direktion
- die Revisionsstelle

<sup>3</sup> Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Regio Energie Solothurn<sup>11</sup>) geregelt.

<sup>2</sup> Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn<sup>11</sup> vom 11. September 1984 wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 wird "Werkkommission" und in Art. 54 "Gemeinderat" durch "Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn<sup>11</sup>" ersetzt.

- a) In den Art. 3 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 55 Abs. 2 wird "Werkkommission" durch "Verwaltungsratsausschuss der Regio Energie Solothurn<sup>11</sup>" ersetzt.
- b) In Art. 34 Abs. 1 wird "die Werkkommission" durch "den Direktor oder die Direktorin der Regio Energie Solothurn<sup>11</sup>" ersetzt.
- c) Art. 61 Abs. 1 lautet neu:

"Gegen Verfügungen, welche die Regio Energie Solothurn<sup>11</sup> gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann beim Verwaltungsratsausschuss und gegen dessen Entscheide beim Stadtpräsidium zuhanden des Gemeinderates Beschwerde erhoben werden."

- d) Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

"... Die der Werkkommission erteilten Kompetenzen werden dem Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn<sup>11</sup> übertragen."

§ 24

---

<sup>14</sup> Namensänderung vom 11. Dezember 2001

Aufhebung bisherigen Rechts <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation und Verwaltung der Städtischen Werke der Stadt Solothurn vom 18. April 1968.

§ 25  
Inkrafttreten Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. November 1993 <sup>15 +16</sup>.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft <sup>17 +18</sup>.

Die Teilrevision der §§ 10, 11, 12, 15, 16 und 17 der Statuten vom 23. Juni 2025, genehmigt durch den Regierungsrat mit Verfügung vom XXXXX, tritt per XXXXX in Kraft

---

<sup>15</sup> Anpassungen genehmigt an GV vom 7. Dezember 2004

<sup>16</sup> Anpassungen genehmigt an GV vom 27. Juni 2017

<sup>17</sup> Anpassungen genehmigt mit RRB 2005/207 vom 24.01.2005

<sup>18</sup> Anpassungen genehmigt mit RRB 2017/1788 vom 31.10.2017